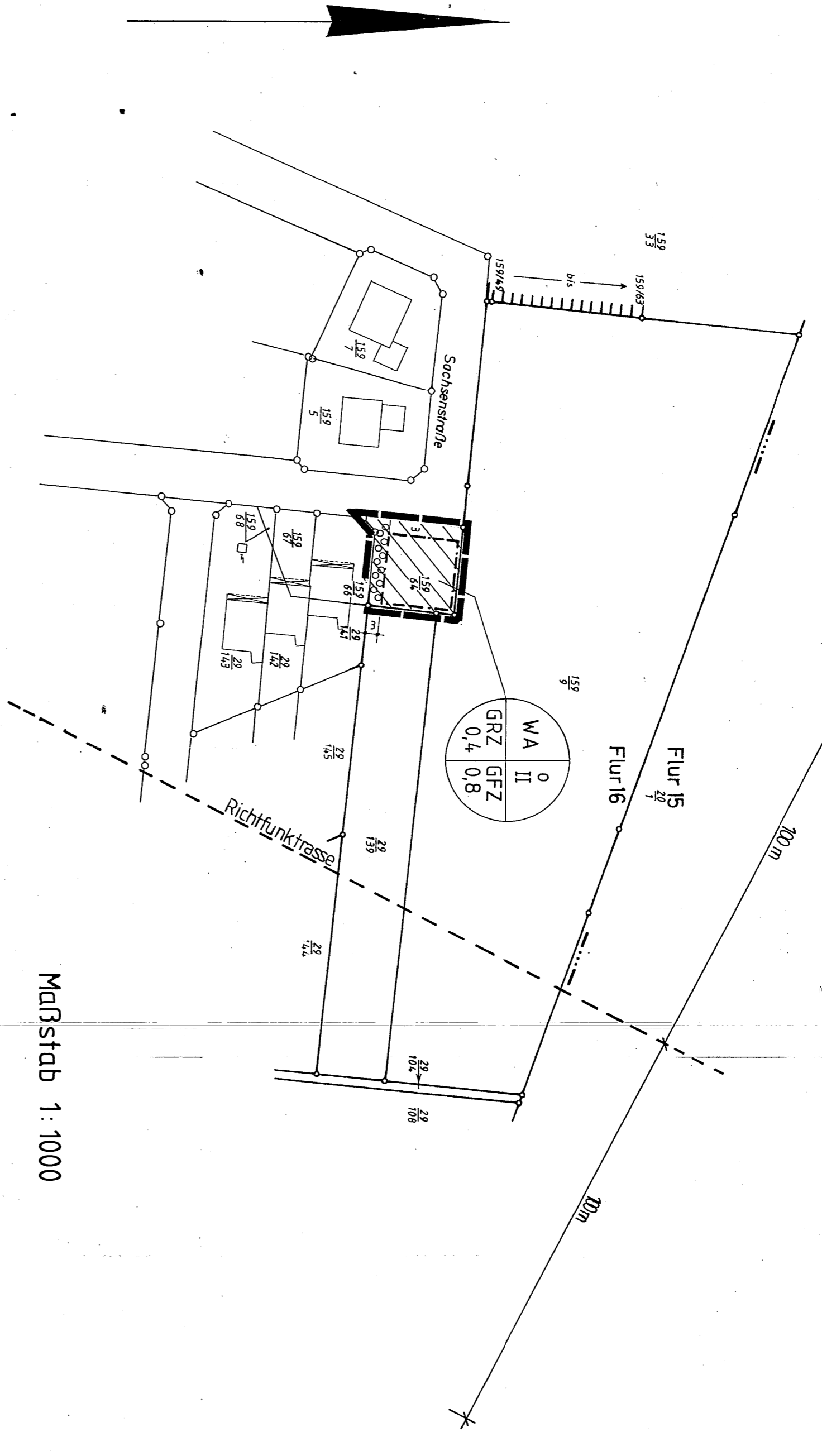


BEBAUUNGSPLAN NR. 3a

6. Änderung

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



Maßstab 1:1000

Verfahrens-Schlüsselmerk
 Die geänderte Planzeichnung ist neben den rechtskräftig bestehenden Planzeichnungen Bestandteil der Satzung.
 Entgegenstehende Festsetzungen treten außer Kraft.

Planzeichenerklärung PlanzV 90

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- ▭ Allgemeine Wohngebiete
- GFZ 0,8 Geschosflächenzahl
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- o o o o o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen

Textliche Festsetzungen

- 1) Gargen/Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2) WA : Die gemäß § 4 (3) BAUNVO vorgesehene Ausnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Der innerhalb der Fläche mit Pflanzgebot belegte Bereich ist mit standortgerechten heimischen Bäumen u Sträuchern zu bepflanzen. Hierbei sind je 10qm 6 Sträucher oder 1 Baum zu pflanzen, wobei der Abstand zwischen einzelnen Bäumen 10m nicht überschreiten darf.
- 4) Mind. 10 % der Stellplatzflächen einschl. Zufahrten sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen und Stauden zu bepflanzen. Je 200 qm ist mind. 1 Baum anzupflanzen.

Nachrichtliche Übernahme

- 1) Dieser Bebauungsplanänderung liegt die BAUNVO 1990 vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132) zugrunde.
- 2) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalbehörde oder der Stadt anzuzeigen.
- 3) ——— Richtfunktrasse besteht eine Höhenbeschränkung von 40 m über NN.

PRÄAMBEL

AM 24.11.1992 hat der Rat der Stadt Nordenham nach Anhörung der Bürger und Bürgerinnen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB die Bebauungsplanänderung Nr. 3a des Bebauungsplans Nr. 3a beschlossen. Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB beschlossen worden.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT NORDENHAM HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.11.1992 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a ALS VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB ZU BESCHLIESSEN.

STADTVERORDNUNG NR. 10/92

VERM.-BEREICH

DER RAT DER STADT NORDENHAM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a GEMÄß § 13 ABS. 1 BAUGB ALS VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB BESCHLOSSEN.

STADTVERORDNUNG NR. 10/92

VERM.-BEREICH

DER RAT DER STADT NORDENHAM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a GEMÄß § 13 ABS. 1 BAUGB ALS VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB BESCHLOSSEN.

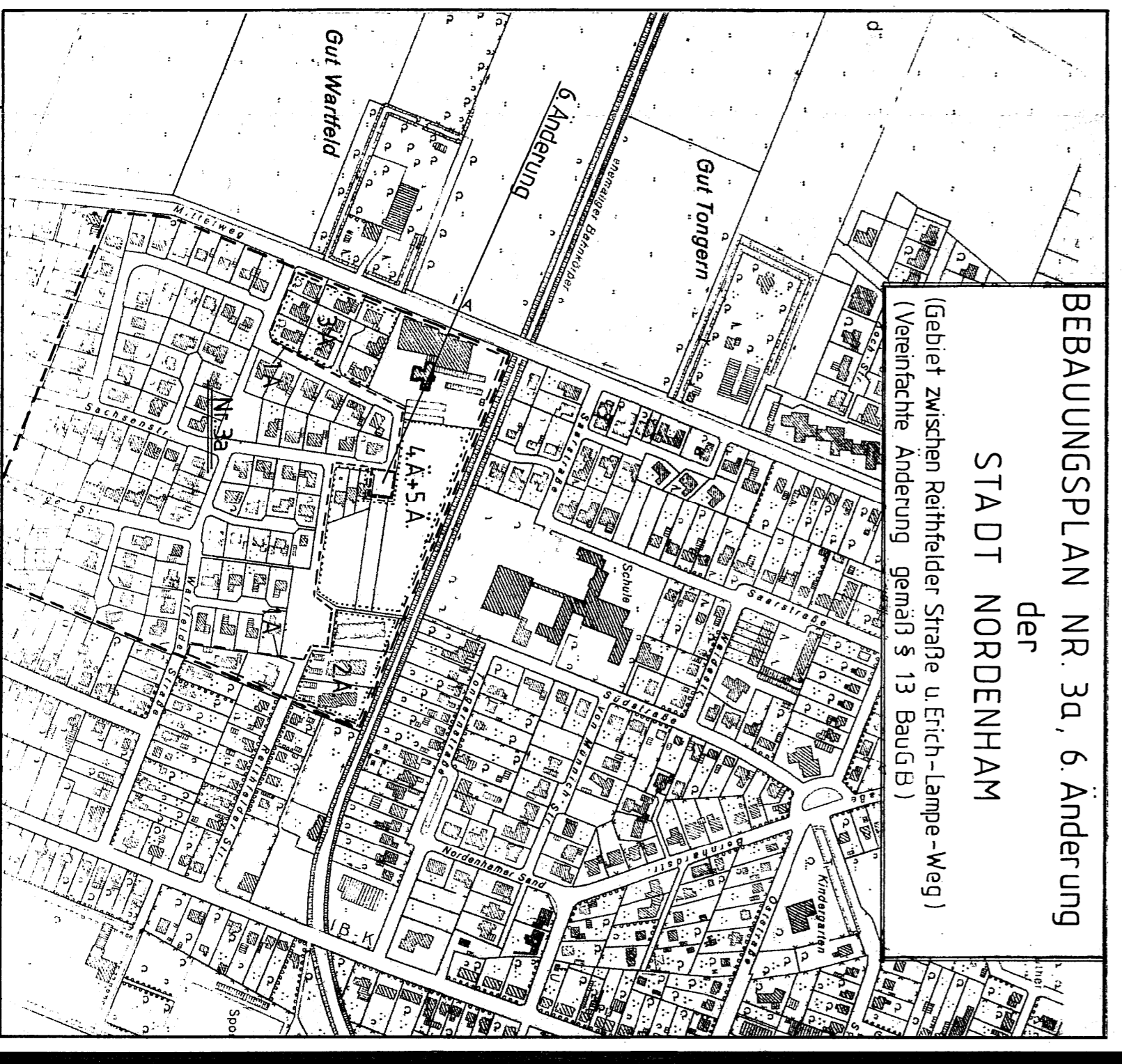
STADTVERORDNUNG NR. 10/92

VERM.-BEREICH

DER RAT DER STADT NORDENHAM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a GEMÄß § 13 ABS. 1 BAUGB ALS VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB BESCHLOSSEN.

STADTVERORDNUNG NR. 10/92

VERM.-BEREICH



BEBAUUNGSPLAN NR. 3a, 6. Änderung der STADT NORDENHAM

(Gebiet zwischen Reithfelder Straße u. Erich-Lampe-Weg)
 (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

